

29.03.2022

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „**Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu amtlichen Informationen in Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8722 (Neudruck)

Der Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein „Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu amtlichen Informationen in Nordrhein-Westfalen“ – Drucksache 17/8722 (Neudruck) – wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.“

Datum des Originals: 29.03.2022/Ausgegeben: 29.03.2022

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.“

bb) Absatz 3 wird aufgehoben.

cc) Absatz 4 wird Absatz 3.

dd) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Absatz 4 des Sozialgesetzbuchs Erstes Buch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), in der jeweils geltenden Fassung.“

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Nach Maßgabe dieses Gesetzes und“ gestrichen, das nachfolgende Wort „vorbehaltlich“ wird durch das Wort „Vorbehaltlich“ ersetzt und die Wörter „des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ werden gestrichen.

bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes des“ durch die Wörter „der Unzuständigkeit gemäß“ ersetzt, die Wörter „des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen und nach dem Wort „und“ die Wörter „des Vorliegens eines Ausnahmetatbestands“ eingefügt.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Nichtöffentlichkeit einer Beratung oder Beschlussfassung stellt als solche keinen Ausnahmetatbestand dar.“

d) § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verträge, die informationspflichtige Stellen schließen, sind so auszugestalten, dass Informationen, die private Belange gemäß § 14 betreffen, abgetrennt oder unkenntlich gemacht werden können.“

- e) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 11 bis 21 werden die Nummern 10 bis 20.
- f) Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die inhaltliche Richtigkeit der veröffentlichungspflichtigen Informationen wird nicht überprüft.“
- g) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten.“
 - bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- h) § 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.“
 - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - cc) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 14 genannten Gründen nicht erfüllt werden können, wird geprüft, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der Informationen stattgegeben werden kann. Kann dem Antrag trotz Abtrennung oder Schwärzung der Informationen nicht stattgegeben werden, ersucht die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die Betroffene oder den Betroffenen um ihre Einwilligung. Die Einwilligung gilt als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Abfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.“
- i) Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auf ihr Recht nach § 16 Absatz 1 hinzuweisen.“
- j) § 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Satz wird zu Absatz 1 und vor das Wort „Vor“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

(1) Das Satzzeichen und die Wörter „, die innere“ werden durch die Wörter „oder die öffentliche“ ersetzt.

(2) Nach dem Wort „Sicherheit“ werden das Satzzeichen und die Wörter „, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften und der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden“ eingefügt.

(3) Nach dem Wort „würde,“ werden die Wörter „, wobei dies in der Regel der Fall ist, wenn die Veröffentlichung von Einsatzplänen und Ablaufplänen sowie von Alarm- und Ausrückeordnungen begehrt wird,“

bbb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.

(2) Nach dem Wort „Disziplinarverfahren“ werden die Wörter „oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme“ eingefügt

ccc) In Nummer 6 Satz 2 wird der Punkt hinter der Angabe „Nr. 17“ durch ein Komma ersetzt.

ddd) Folgende Nummer wird angefügt:

„7. Informationen, soweit und solange durch ihr Bekanntwerden Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.“

cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Informationspflicht besteht ebenfalls nicht, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit missbräuchlich verwendet werden sollen.“

k) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Absatz 7 gilt entsprechend.“

bb) In Absatz 6 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt und der letzte Nebensatz in Buchstabe b beginnend mit „es sei denn“ von diesem durch einen Doppelabsatz getrennt.

cc) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen oder zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, ist die oder der Betroffene vor der

Freigabe zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser Person vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

- l) In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Eine Person, die“ durch das Wort „Wer“ ersetzt.
 - m) § 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Angaben „17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 404)“ durch die Angaben „1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - (1) die Wörter „Informationsfreiheitsgesetzes des Lande Nordrhein-Westfalen“ werden gestrichen.
 - (2) Nach der Angabe „§ 2“ und nach dem Wort „handelt“ wird ein Komma eingefügt.
 - (3) Die Jahresangabe „2022“ wird durch die Jahresangabe „2024“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Jahresangabe „2025“ wird durch die Jahresangabe „2026“ ersetzt
2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Außerkräftreten des Informationsfreiheitsgesetzes

Das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, tritt drei Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angaben „Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046), in Kraft getreten am 1. Januar 2020“ durch die Angaben „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 597), das am 18. Mai 2021 in Kraft getreten ist“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Überschrift des § 55a wird das Wort ‚Informationsfreiheitsgesetzes‘ durch das Wort ‚Informationszugangsgesetzes‘ ersetzt.“
 - c) In Satz 3 werden im Gesetzestext die Wörter „Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) und das“ gestrichen und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angaben „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018“ durch die Angaben „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), das am 22. September 2021 in Kraft getreten ist“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Überschrift des § 11 wird das Wort ‚Informationsfreiheitsgesetzes‘ durch das Wort ‚Informationszugangsgesetzes‘ ersetzt.“
- c) In Satz 4 werden im Gesetzestext die Wörter „Informationsfreiheitsgesetz NRW und das“ gestrichen und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Informationszugangsgesetz NRW):

In der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses vom 24. September 2020 zu dem vorliegenden Gesetzentwurf legten Sachverständige nahe, die Vorschriften des geltenden Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz NRW) mit denen des vorliegenden Gesetzentwurfs zu vereinen. Eine solche Zusammenfügung dieser Inhalte in einem einheitlichen Gesetz dient der Übersichtlichkeit und verhindert eine Rechtszersplitterung. Außerdem schafft ein einheitliches Gesetz Transparenz und führt zu einer verständlicheren Gesetzessystematik.

Zu Buchstabe a (§ 2 Anwendungsbereich):

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich von § 2 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW, auf welchen bisher in § 2 des Gesetzentwurfs nur verwiesen wurde, nun in den neuen Normtext integriert.

Zu Buchstabe b (§ 3 Begriffsbestimmungen):

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1):

Aus den oben genannten Gründen werden auch die Begriffsbestimmungen aus § 3 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW in § 3 des Gesetzentwurfs aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3):

Da der Gesetzestext von § 2 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW in § 2 des Gesetzentwurfs aufgenommen wird, erübrigt sich der Verweis in Absatz 3 auf diese Vorschrift.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 4):

Redaktionelle Folgeänderung auf Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 5):

Redaktionelle Folgeänderung samt inhaltlicher Änderung. Wie durch den Sachverständigen Prof. Dr. Caspar angeregt wird eine Definition für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aufgenommen. Die Änderung berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und orientiert sich an § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes.

Zu Buchstabe c (§ 4 Informationsrecht):**Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1):**

Folgeänderung auf Buchstabe a, da nach dem Einfügen des Inhalts von § 2 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW in den Gesetzentwurf ein Verweis hierauf obsolet wird und durch das Außerkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes ein Verweis überdies aufgehoben werden muss.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 5):**Zu Dreifachbuchstabe aaa:**

Redaktionelle Änderung. Darüber hinaus redaktionelle Folgeänderung auf Buchstabe a (siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa)).

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Durch die Änderung wird der Anregung des Sachverständigen Dr. Eßer Rechnung getragen und Verschlussachen eine Ausnahme vom Informationsrecht darstellen, wie dies in § 13 Nummer 3 des Gesetzentwurfs angelegt ist und in dessen Gesetzesbegründung erläutert wird.

Zu Buchstabe d (§ 5 Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen):

Zur besseren Verständlichkeit wird nun ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verträge so zu gestalten sind, dass die von der Informationspflicht ausgenommenen Teile leicht abtrennbar zu fassen sind oder geschwärzt werden müssen. Dies regte auch der Sachverständige Trennheuser an. Die Regelung ist vergleichbar mit § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 des Hamburgischen Transparenzgesetzes.

Zu Buchstabe e (§ 6 Absatz 1 Veröffentlichungspflichtigen Informationen):**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Nummer 10 wird aufgehoben, weil die veröffentlichungspflichtigen Informationen dieser Vorschrift auch von den in Nummer 17 genannten Umweltinformationen erfasst werden. Dies regte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW in der Sachverständigenanhörung an.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung von Nummer 10.

Zu Buchstabe f (§ 8 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht):

Zur Klarstellung für die Anwenderinnen und Anwender des Gesetzes wird der Inhalt von § 5 Absatz 2 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW angefügt. Auch in Zukunft wird der Inhalt der zu veröffentlichen Informationen vor Veröffentlichung nicht überprüft.

Zu Buchstabe g (§ 9 Antrag):**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Im Rahmen der Eingliederung der Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes NRW in den Gesetzentwurf wird der Inhalt von § 5 Absatz 1 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW eingefügt. Die richtige Stelle für die Norm ist in § 9 des Gesetzentwurfs zu verorten, da dort das beizubehaltende Antragsverfahren geregelt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Folgeänderung wegen des neu eingefügten Absatz 3 (siehe Doppelbuchstabe aa)).

Zu Buchstabe h (§ 10 Zugang zu Informationen):**Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1):**

Bezüglich der Form des Informationszugangs wird § 5 Absatz 1 Satz 4 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen unter Buchstabe g).

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 7):

Mit Blick auf den Schutz privater oder öffentlicher Belange gemäß §§ 13 bis 15 des Gesetzesentwurfs soll durch die Änderung ein abgestuftes Verfahren eingeführt werden, wie sowohl dieser Schutz als auch das Informationsrecht gewährleistet werden können. Als erstes sollen Abtrennungs- und Schwärzungsmöglichkeiten geprüft werden. Wenn dies nicht zielführend ist, soll in einem zweiten Schritt die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden. Entsprechend § 5 Absatz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW wird eine Einwilligungsverweigerungsfiktion nach einem Monat eingefügt um den Aufwand für die informationspflichtigen Stellen zu begrenzen und das Verfahren zu beschleunigen.

Zu Buchstabe i (§ 11 Bescheidung des Antrags):

Im Rahmen der Eingliederung der Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes NRW in den Gesetzesentwurf wird bezüglich des Antragsverfahrens der Inhalt von § 5 Absatz 2 Satz 4 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW übernommen.

Zu Buchstabe j (§ 13 Schutz öffentlicher Belange):**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Der bisherige Satz wird zu Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb (neuer Absatz 1):**Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 3):**

In Nummer 3 wird zunächst eine redaktionelle Änderung vorgenommen (Nummer (1)).

Sodann wird Nummer 3 an den Wortlaut von § 6 Buchstabe a des Informationszugangsgesetzes NRW angeglichen und darüber hinaus um die Tätigkeit der der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes ergänzt (Nummer (2)).

Schließlich wird ein Regelbeispiel für eine nicht unerhebliche Gefahr eingefügt, das erfüllt ist, wenn die Veröffentlichung bestimmter Unterlagen begehrt wird (Nummer (3)).

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 4):

In Nummer 4 wird zunächst eine redaktionelle Änderung vorgenommen (Nummer (1)).

Schließlich wird Nummer 4 an den Wortlaut von § 6 Buchstabe b des Informationszugangsgesetzes NRW angeglichen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummer 6):

Redaktionelle Änderung, die sich aus der Änderung von Dreifachbuchstabe ddd) ergibt.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (neue Nummer 7):

Mit Nummer 7 wird der Gesetzentwurf an § 6 Buchstabe c des Informationsfreiheitsgesetzes NRW angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc (neuer Absatz 2):

Durch den neuen Absatz 2 wird der Inhalt von § 6 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW weitgehend übernommen, um den Gesetzentwurf um den weiteren Ausschlussstatbestand zu ergänzen, dass Informationen missbräuchlich zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden sollen.

Zu Buchstabe k (§ 14 Schutz privater Belange):**Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1):**

Um einen einheitlichen Informationsprozess im Antragsverfahren sowie im Informationszugangsverfahren zu gewährleisten wird auf den neuen § 10 Absatz 7 verwiesen. Auch im Informationszugangsverfahren sollen auf erster Stufe Abtrennungs- und Schwärzungsmöglichkeiten geprüft werden. Wenn diese nicht gegeben sind, ist auf zweiter Stufe eine Einwilligung anzufordern. Die Einwilligungsverweigerungsfiktion gilt auch hier.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 6):

Redaktionelle Änderung, durch die der Wortlaut an denjenigen von § 9 Absatz 3 des Informationszugangsgesetzes NRW angepasst wird.

Die Trennung des Nebensatzes erfolgt, weil er sich auf die gesamte Vorschrift des Absatzes 6 bezieht.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 7):

Durch die Änderung wird der Inhalt von § 9 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW weitgehend übernommen. Durch eine Anhörung vor der Veröffentlichung werden betroffene Personen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Zu Buchstabe l (§ 16 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit):

Redaktionelle Änderung für eine einfachere Formulierung.

Zu Buchstabe m (§ 21 Übergangsregelungen, Inkrafttreten):**Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1):**

Redaktionelle Anpassung an eine Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3):**Zu Dreifachbuchstabe aaa (Buchstabe a):**

Nach dem Außerkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes und der Übertragung seiner Vorschriften in den Entwurf für ein Informationszugangsgesetz entfallen Verweise auf das Informationsfreiheitsgesetz (Nummer (1)).

In Nummer (2) wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Der Zeitpunkt, ab dem die Veröffentlichungspflicht im Informationsregister des Landes für Landesbehörden gilt, wird auf den 1.1.2024 gelegt, dem äußersten Zeitpunkt, zu welchem ein Ministerium des Landes gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 des E-Government-Gesetzes NRW die elektronische Aktenführung einführt (Nummer (3)).

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Buchstabe b):

Der Zeitpunkt, ab dem die Veröffentlichungspflicht im Informationsregister des Landes für alle anderen informationspflichtigen Stellen gilt, wird auf den 1.1.2026 gelegt, einen Tag nach dem äußersten Zeitpunkt, zu welchem Stellen im Land gemäß § 9 Absatz 3 Satz 4 des E-Government-Gesetzes NRW die elektronische Aktenführung einführen (Nummer (3)).

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Außerkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes NRW):

Durch die Eingliederung der Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes NRW in den Gesetzentwurf für ein Informationszugangsgesetz NRW wird das Informationsfreiheitsgesetz NRW obsolet. Mit dem Inkrafttreten des neuen Informationszugangsgesetzes NRW tritt das Informationsfreiheitsgesetz NRW daher außer Kraft.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 Änderung des WDR-Gesetzes):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung nach Änderung des WDR-Gesetzes.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung, nachdem das Informationsfreiheitsgesetz außer Kraft treten wird.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Anpassungen, nachdem das Informationsfreiheitsgesetz außer Kraft treten wird.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung nach Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung, nachdem das Informationsfreiheitsgesetz außer Kraft treten wird.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Anpassungen, nachdem das Informationsfreiheitsgesetz außer Kraft treten wird.

Verena Schäffer
Josefine Paul
Mehrdad Mostofizadeh
Matthi Bolte-Richter

und Fraktion